

VERFAHENSVERMERKE	
<b>AUFSTELLUNGSBESCHLUSS</b> DURCH DIE STADTVERORDNUNGSVERSAMMLUNG AM 20.12.1991	GESSEN, DEN DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN
<b>BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES AM 05.02.1992 IN DER "GIESSENER ANZEIGER" UND IN DEM "GIESSENER ANZEIGER"</b>	GESSEN, DEN DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN
<b>BÜRGERBETEILIGUNG</b> A) VORENTWURF ZUR EINSCHWAMME DER BÜRGERBEREITGELEGT VOM 17.02.1992 BIS 28.02.1992	GESSEN, DEN DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN
<b>BEKANNTMACHUNG DER OFFENLEGUNG DER PLANUNG IN DER "GIESSENER ANZEIGER" UND IN DEN "GIESSENER ANZEIGER"</b>	GESSEN, DEN DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN
<b>2. ENTWURFSBESCHLUSS DURCH DIE STADTVERORDNUNGSVERSAMMLUNG AM 02.02.2006</b>	GESSEN, DEN DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN
<b>BEKANNTMACHUNG DER OFFENLEGUNG DER PLANUNG IN DER "GIESSENER ANZEIGER" UND IN DEN "GIESSENER ANZEIGER"</b>	GESSEN, DEN DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN
<b>2. ENTWURFSBESCHLUSS DURCH DIE STADTVERORDNUNGSVERSAMMLUNG AM 02.02.2006</b>	GESSEN, DEN DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN
<b>SATZUNGSBESCHLUSS</b> DURCH DIE STADTVERORDNUNGSVERSAMMLUNG AM 02.02.2006	GESSEN, DEN DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN
<b>OFFENLEGUNG M 2. ENTWURF WURDE IN DER ZEIT VON 02.02.2006 BIS 02.04.06 DURCHFÜHRT.</b>	GESSEN, DEN DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN
<b>BEKANNTMACHUNG DER OFFENLEGUNG M 2. ENTWURF AM 02.02.2006 IN DER "GIESSENER ANZEIGER" ALLEMENY UND IN DEM "GIESSENER ANZEIGER"</b>	GESSEN, DEN DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN
<b>RECHTSKRÄFTIG SEIT</b>	DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN



## Bebauungsplan Nr. GI 05/06 Gebiet: "In der Kropbach" Kleingärten

**2. ENTWURF**  
Für das Gebiet zwischen dem Kropbach im Westen und Süden, der Wegparzelle Flur 35 Nr. 36/110 im Norden, dem Joseph-Kreuzer-Weg im Nordosten und der Wegparzelle Flur 36 Nr. 36/110 im Osten.

Stadtplanungssamt Giessen  
Bearbeitet: AI  
Gezeichnet: Gk  
Stand: 25.09.2007  
Aufgestellt im Vorwettbewerb  
Gezeichnet am 1. Entwurf: Dezember 2005  
Gezeichnet zum 2. Entwurf: September 2007  
Planunterlagen haben den jeweils gültigen Stand



**ZUSÄTZLICHE ABWÄGUNG**  
(gem. Planverordnung von 1990)

- Private Grünflächen
- Eigentumsgrün
- Uferbereich
- Verkehrliche Zweckbestimmung
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft
- Einhaltung der Höhe
- Einhaltung von Geländehöhe

**ÜBERLEGUNG**

- Geh- und Fahrradwege zum Nutzen der Bevölkerung
- Grenze des unmittelbaren Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Nachrichtliche Übernahme
- Strom- und Gasleitung
- Flächen für die Wasserversorgung
- Überschwemmungsgebiet
- Bereich zur Erleichterung von Generationen und Geschlechtern innerhalb des Überschwemmungsgebiets

